

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen

Bebauungsplan Nr. 53 „Offlumer Vogelstange – 1. Erweiterung“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 14.01.2019)

Der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan Nr. 53 „Offlumer Vogelstange – 1. Erweiterung“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan liegt diesem Beschluss zugrunde.“

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 53 „Offlumer Vogelstange – 1. Erweiterung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48485 Neuenkirchen, den 14. Januar 2019

Der Bürgermeister
gez. Möllering

Planbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 153, 507, 508, 510, 511 und 512 in der Flur 33 der Gemarkung Neuenkirchen und wird begrenzt durch die Wohnbebauung im Norden und Westen (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 33, Flurstücke 151, 152, 201, 210, 320, 321, 559 und 560); die Schützenstraße im Osten sowie die Straße Am Offlumer See im Süden.

Der räumliche Geltungsgebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.



Planungsanlass:

Nach Aufgabe der gewerblichen Nutzung ist beabsichtigt, das innerhalb des Plangebietes bestehende ehemals gewerblich genutzte Bestandsgebäude inkl. dem westlich angrenzenden Wohnhaus im Süden des Plangebietes zurückzubauen und auf der Fläche vier Mehrfamilienhäuser mit 4 bzw. 5 Wohneinheiten zu errichten, um der weiteren Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Neuenkirchen gerecht zu werden. Die Planung ergänzt die direkt angrenzenden Wohnnutzungen und dient der Schaffung von Wohnraum in Form der Innenentwicklung. Einbezogen werden zudem die nördlich und westlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 153, 507, 508, 510 und 511 in der Flur 33), die bereits mit Wohnhäusern bebaut sind.

Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Offlumer Vogelstange – 1. Erweiterung“ mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen, während der Öffnungszeiten des Rathauses bereitgehalten. Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

48485 Neuenkirchen, den 14. Januar 2019
Der Bürgermeister
gez. Möllering